

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände · Hausvogteiplatz 1, 10117 Berlin

13.05.2013

An die
Mitgliedsverbände des
Deutschen Städte- und Gemeindebundes

Bearbeitet von

Norbert Kronenberg
0221/3771 112
norbert.kronenberg@staedtetag.de
Az.: 37.06.90 D

Bernd Düsterdiek/DStGB
0228/95962-14
bernd.duesterdiek@dstgb.de
Az.: III.2 608-06 dü/wi

Feuerwehrbeschaffungskartell:

- **Ausgleichsverhandlungen mit Rosenbauer, Schlingmann und Iveco Magirus erfolgreich abgeschlossen**
- **Weiteres Vorgehen zur Regulierung wurde abgestimmt**

Zusammenfassung:

Die kommunalen Spitzenverbände haben mit den Firmen Rosenbauer, Schlingmann und Iveco Magirus auf Basis eines ökonomischen Gutachtens zur Schadensfeststellung eine außergerichtliche Regulierungsvereinbarung geschlossen, der die betroffenen Kommunen beitreten können.

- Hinweise auf kartellbedingte Preiseffekte wurden vom Gutachter (Lademann & Associates GmbH) im Zeitraum vom 01.01.2000 bis zum 23.06.2004 festgestellt.
- alle betroffenen Kommunen werden entschädigt – auch Ziegler-Kunden.
- Die Firmen zahlen 6,7 Mio. Euro in einen Ausgleichsfond ein.
- Die Entschädigung pro Fahrzeug liegt, abhängig vom Fahrzeugtyp zwischen 1.600 Euro und 2.200 Euro.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vier führenden Hersteller von Feuerwehrfahrzeugen Rosenbauer International AG / Rosenbauer Feuerwehrtechnik GmbH, Schlingmann GmbH & Co. KG, Iveco Magirus Brandschutztechnik GmbH sowie Albert Ziegler GmbH & Co. KG hatten sich laut Feststellung des Bundeskartellamts seit Anfang 2000 zu einem wettbewerbswidrigen Kartell zusammengeschlossen.

Ziele der kommunalen Spitzenverbände

Da zu befürchten war, dass es aufgrund der Kartellabsprachen zu erhöhten Beschaffungspreisen bei den Kommunen gekommen sein könnte, verhandelten die kommunalen Spitzenverbände entsprechend dem Auftrag ihrer Beschlussgremien mit den vorgenannten Unternehmen unter folgender Zielsetzung:

1. einen zumindest teilweisen Ausgleich des entstandenen Schadens für alle betroffenen Kommunen in einem außergerichtlichen Einigungsverfahren erzielen. Dieser Zielsetzung liegt die Erfahrung zugrunde, dass gerichtliche Verfahren von jeder Kommune einzeln anzustrengen wären und sich über einen Zeitraum von etlichen Jahren erstrecken können, der Ausgang aufgrund des schwierigen Schadensnachweises ungewiss ist und für die Kommunen unkalkulierbare Kosten entstehen können.
2. Maßnahmen, die einer erneuten Kartellbildung entgegenwirken können, einleiten und implementieren.

Zu 1.

Am 02.05.2013 haben die kommunalen Spitzenverbände mit

1. Iveco Magirus Brandschutztechnik GmbH, 89070 Ulm
2. Rosenbauer Deutschland GmbH, Rudolf-Breitscheid-Straße 9, 14943 Luckenwalde
3. Schlingmann GmbH & Co. KG, Stievenstraße 9, 49201 Dissen a.T.W.

(nachfolgend gemeinsam als „Unternehmen“ bezeichnet)

abschließend einen Schadensausgleich verhandelt sowie den Regulierungsablauf abgestimmt.

Gutachten der Lademann & Associates GmbH

Grundlage der Regulierung sind die Ergebnisse des von Lademann & Associates GmbH, Hamburg, erstellten Gutachtens, welches von den kommunalen Spitzenverbänden sowie den Unternehmen beauftragt wurde. Der Gutachter hatte den Auftrag, zu untersuchen, ob den Kommunen durch den vom Bundeskartellamt geahndeten Kartellverstoß ein Schaden entstanden ist und gegebenenfalls festzustellen, wie hoch dieser Schaden ist. Darüber hinaus sollte ein ökonomisch – nicht juristisch – begründeter Vorschlag entwickelt werden, wie ein möglicher Schaden außergerichtlich reguliert werden kann.

In enger Abstimmung mit den Auftraggebern hat der Gutachter mittels einer Online-Befragung Ausschreibungsergebnisse bei betroffenen Städten, Gemeinden und Kreisen erho-

ben und anschließend mit ökonometrischen Methoden ausgewertet. Die Online-Befragung erfolgte im Zeitraum vom 03.04.2012 bis zum 08.05.2012 und betraf Fahrzeugbeschaffungen bei allen am Kartell beteiligten Unternehmen (Rosenbauer, Schlingmann, Iveco Magirus und Ziegler) aus dem Zeitraum 2000 bis 2011. Insgesamt konnten über 1.800 auswertbare Beschaffungsvorgänge und über 5.000 Angebote zugrunde gelegt werden. 1.125 Kommunen haben aussagekräftige Beschaffungsdaten mitgeteilt.

Die Schadensanalyse berücksichtigt umfassend hersteller- und fahrzeugspezifische Besonderheiten sowie Besonderheiten im Beschaffungsverhalten der Kommunen. Das Ergebnis stellt auftragsgemäß keine Betrachtung eines Einzelfalles, sondern eine statistische Betrachtung aller bewerteten Fälle dar. Hierbei wurden auf der Grundlage des Bußgeldbescheids des Bundeskartellamts auch die unterschiedlichen Koordinationsebenen der Hersteller berücksichtigt.

Es ist darauf hinzuweisen, dass sich die Ermittlung des Kartellschadens nur auf die Preise für die Fahrzeugaufbauten bezieht. Fahrgestelle und feuerwehrtechnische Ausrüstungen werden häufig in separaten Losen ausgeschrieben und beschafft. Anbieter sind dann häufig Lkw-Fahrgestellhersteller sowie weitere Ausrüstungshersteller.

Ergebnisse des Gutachtens und Kompensationsvorschlag

Hinweise auf kartellbedingte Preiseffekte sind vom Gutachter lediglich im Zeitraum vom 01.01.2000 bis 23.06.2004 für Fahrzeuge über 7,5 t festgestellt worden. Hierbei handelt es sich um einen Zeitraum, in dem regelmäßig Vertriebsleitertreffen der Kartellanten stattfanden. Das letzte Treffen fand am 23.06.2004 statt, danach konnten schadensrelevante Absprachen nicht mehr nachgewiesen werden. Das Gutachten stellt im Ergebnis einen statistischen Durchschnittsschaden über alle auswertbaren Beschaffungsvorgänge dar, es weist nicht den Schaden im konkreten Fall nach.

Unter der zu Beginn der Verhandlungen vorgegebenen Prämisse, dass jeder einzelne Hersteller außergerichtlich den von ihm an den Kommunen verursachten Schaden ausgleicht, erarbeitete der Gutachter einen Kompensationsvorschlag, der den Vorstellungen der Beteiligten weitestgehend entsprach. Aufgrund Insolvenz kündigte Ziegler überraschend die Beteiligung am gemeinsamen Gutachten sowie an einer außergerichtlichen Kompensation auf. Damit wurden alle erzielten Verhandlungsergebnisse nichtig, unter Berücksichtigung der veränderten Sachlage mussten die Verhandlungen unter deutlich erschwerten Bedingungen neu begonnen werden.

Vor dem Hintergrund einer äußerst komplexen Sachlage konnte nach sehr intensiven Verhandlungen nun abschließend eine Einigung erzielt werden. Die Verhandlungsergebnisse, welche auch in hohem Maße durch Regelungen und juristische Aspekte hinsichtlich der Beziehungen der Firmen untereinander geprägt sind, wurden in einer Regulierungsvereinbarung (Anlage 1) festgehalten, welche alle Regelungen der Firmen untereinander sowie die Regelungen der Firmen mit den kommunalen Spitzenverbänden enthält.

In einer Kommunalvereinbarung (Anlage 2), die zwischen den Firmen und am Ausgleich teilnehmenden Kommunen geschlossen wird, sind die für Kommunen wesentlichen Voraussetzungen und Regelungen zur Teilnahme am Ausgleichsverfahren zusammengefasst.

Wurden Fahrzeuge für den kommunalen Bedarf über einen Dritten beschafft (z.B. Gemeindeverband, Kreis, Land) kommt zusätzlich die Drittbeschaffervereinbarung (Anlage 3) zum Tragen. Sie entspricht im Wesentlichen der Kommunalvereinbarung.

Abwicklung des Ausgleichsverfahrens und Auszahlung der Kompensationsbeträge erfolgt durch Lademann & Associates GmbH. Die konkreten Anforderungen und das Vorgehen der Kommunen sind in der Verfahrensbeschreibung (Anlage 4) dargestellt, das entsprechende Rückantwortschreiben (Anlage 5) ist beigelegt, ebenso der aktuelle Ablaufplan (Anlage 6).

Die kommunalen Spitzenverbände hatten als Ansprechpartner eine zentrale Auskunfts- und Clearingstelle gefordert, die Kommunen oder von diesen beauftragten Kanzleien für Rückfragen hinsichtlich Umfang, Inhalt und Auswirkungen der Regulierung zur Verfügung stehen, aber auch zur Aufklärung eventuell auftretender Irritationen beitragen soll.

Näheres bitten wir der Verfahrensbeschreibung zu entnehmen.

Die kommunalen Spitzenverbände klären derzeit mit den zuständigen Landesministerien, ob diese sich im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht zum Regulierungsverfahren äußern wollen. Wir bemühen uns um eine zeitnahe Abstimmung.

Eckpunkte der Regulierungsvereinbarung

1. Die Unternehmen zahlen zur Abgeltung der Ansprüche der Kommunen aus Lieferungen von Feuerwehrlöschfahrzeugen (nicht Drehleitern) in dem den Verfahren des Bundeskartellamtes zugrunde liegenden Untersuchungszeitraum von 1998 bis 2009 einen Regulierungsbetrag in Höhe von maximal 6.738.102 Euro in einen Regulierungsfond ein.
2. Die Unternehmen leisten im einzelnen folgende Beiträge:
 - Iveco Magirus 3.221.254 Euro (= ca. 48% bei einem vom Gutachter angenommenen Marktanteil von 28%)
 - Rosenbauer 2.016.848 Euro (= ca. 30% bei einem Marktanteil von 14%)
 - Schlingmann 1.500.000 Euro (= ca. 22% bei einem Marktanteil von 20%) (erfolgt in 4 Raten bei Zahlung einer Anfangsrate von 600.000 Euro. Der Restbetrag von 900.000 Euro kann entsprechend erst in den 3 Folgejahren ausgezahlt werden.)
3. Angestrebt wird eine möglichst hohe kommunale Beteiligung an der Schadensregulierung. Sollte die Beteiligungsquote deutlich unter 95 Prozent liegen, behalten sich die Unternehmen weitere Verhandlungen mit den kommunalen Spitzenverbänden vor, nach wie vor mit der Zielsetzung einer außergerichtlichen Kompensation.
4. Ausgleichsberechtigt sind alle Kommunen – also auch „Ziegler Kunden“ -, die in der Zeit vom 01.01.2000 bis 23.06.2004 Normfahrzeuge über 7,5 t bei einem der Kartellanten beschafft haben. Es wird von insgesamt etwa 3.400 Beschaffungsvorgängen ausgegangen.
5. Der Regulierungsfond wird von Lademann & Associates GmbH, Hamburg treuhänderisch verwaltet. **Die Datenerhebung erfolgt bis Freitag, 16. August 2013**, die Auswertung soll bis zum Jahresende 2013 abgeschlossen sein. Unmittelbar danach erfolgen bei Vorliegen der Voraussetzungen die Auszahlungen. Hier wird auf den anliegenden Ablaufplan verwiesen. Die im Rahmen der Abwicklung anfallenden Kosten werden von den Unternehmen getragen.
6. Die Höhe der Kompensation ist abhängig vom Fahrzeugtyp. Es werden 4 Typklassen gebildet, denen folgende Kompensationsbeträge zugeordnet sind:

Typ:	Kompensationsbetrag:
1. LF 16/12, (H)LF 20/16, LF 24	2.200 €
2. LF 8/6, (H)LF 10/6 und 10/10	1.620 €
3. TLF 16/24 Tr, TLF 16/25, TLF 20/40 TLF 24/50, TLF 20/40 SL	1.730 €
4. RW1, RW2, RW3, RW Öl	2.130 €

7. Kommunen, die am Kompensationsverfahren teilnehmen möchten, legen für jedes beschaffte Fahrzeug:
 - einen geeigneten Nachweis einer Aufforderung zur Abgabe zumindest eines Angebotes
 - die Rechnung für das beschaffte Fahrzeug und
 - zwei unterzeichnete Exemplare der Kommunalvereinbarungvor. Sollten Gerichtsverfahren in der Angelegenheit anhängig sein, werden diese mitgeteilt.
8. Am Kompensationsverfahren teilnehmende Kommunen erklären, dass damit die etwaig entstandenen Schäden aus dem Feuerwehrlöschfahrzeugkartell kompensiert sind. Die teilnehmenden Kommunen verzichten ausdrücklich auf jegliche weitere Schadensersatzansprüche gegen die Unternehmen, die ihre Grundlage in irgendeiner Weise im sog. Feuerwehrlöschfahrzeugkartell (nicht im sog. Drehleiterkartell) haben könnten. Dieser Verzicht schließt auch Ansprüche aus zusätzlich vereinbarten, pauschalen Schadensersatzklauseln bei wettbewerbsbeschränkendem Verhalten über den Zeitraum 10/1998 bis 05/2009 ein.
9. Etwaig von den teilnehmenden Kommunen bereits anhängig gemachte gerichtliche Verfahren werden die betroffenen Kommunen durch Rücknahme der Klage bzw. des Antrags auf Erlass eines Mahnbescheides beenden. Die beteiligten Unternehmen und die betroffenen Kommunen behalten ihre jeweiligen Kosten auf sich.
10. Teilnehmende Kommunen werden keine den Untersuchungszeitraum betreffende Preisprüfungsverfahren beantragen und bereits gestellte Anträge zurücknehmen.
11. Die teilnehmenden Kommunen treten ihre Schadensersatz- oder sonstigen Ansprüche gegen das Unternehmen Ziegler, das sich dieser Vereinbarung nicht angeschlossen hat, an Iveco Magirus und Rosenbauer, die sich bereit erklärt haben, die durch Ziegler verursachte Deckungslücke teilweise zu schließen, ab. Von Ziegler ggf. beglichene Forderungen werden von Iveco Magirus und Rosenbauer zur Hälfte zusätzlich dem Regulierungsfond zugeführt.
12. Sollte sich Ziegler im Nachhinein an der Schadenskompensation beteiligen, werden diese Zahlungen je zur Hälfte den Unternehmen Rosenbauer und Iveco Magirus sowie dem Regulierungsfond zugeführt.

Die kommunalen Spitzenverbände haben das gutachterliche Verfahren von Lademann & Associates GmbH intensiv begleitet und geprüft. Sie empfehlen betroffenen Städten, Gemeinden und Landkreisen ausdrücklich den Beitritt zur außergerichtlichen Schadensregulierung.

Zu 2. Selbstreinigung der Unternehmen und unabhängige Prüfung

Unmittelbar nach Bekanntwerden der Kartellverstöße haben sich die kommunalen Spitzenverbände eingehend mit der Frage beschäftigt, wie zukünftige Kartellabsprachen wirksam unterbunden werden können. Mit den Kartellanten wurden Maßnahmen verhandelt, die umfassend umgesetzt wurden.

Aus personeller Sicht wurden zwischenzeitlich alle Personen der betroffenen Unternehmen aus Geschäftsführung und Vertriebsleitung, die an den unerlaubten Absprachen beteiligt waren, von ihren Aufgaben entbunden und durch neues Leitungspersonal ersetzt.

Organisatorisch haben die Kartellanten Compliance – Systeme mit entsprechenden Prozessen installiert. Der Begriff Compliance steht für die Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen, regulatorischen Standards und Erfüllung weiterer, wesentlicher ethischer Standards und Anforderungen.

Seitens der kommunalen Spitzenverbände wurde als Sofortmaßnahme eine Checkliste erarbeitet, anhand derer die Firmen konkrete Maßnahmen zur „Selbstreinigung“ und damit die Wiederherstellung ihrer Zuverlässigkeit für zukünftige Vergabeverfahren nachweisen mussten. Dieser Ablauf wurde standardisiert durch die Einbindung einer unabhängigen Stelle (ZertBau GmbH, Berlin), welche die Maßnahmen zur „Selbstreinigung“ geprüft und die Firmen zertifiziert hat. Mit dieser Prüfung, der sich die Unternehmen jährlich unterziehen müssen, ist ein Verfahren etabliert, das wesentlich zur Sicherstellung der vergaberechtlichen Zuverlässigkeit beiträgt.

Abschließend möchten wir noch einmal betonen, dass wir einen Beitritt zur außgerichtlichen Schadensregulierung für sachgerecht und sinnvoll halten und empfehlen daher, die erforderlichen Unterlagen zeitnah an Lademann & Associates GmbH zurück zu senden.

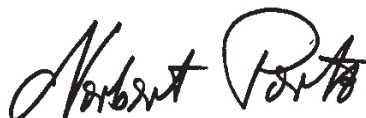
Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Detlef Raphael
Beigeordneter
des Deutschen Städtetages



Dr. Kay Ruge
Beigeordneter
des Deutschen Landkreistages



Norbert Portz
Beigeordneter
des Deutschen Städte- und Gemeindebundes

Anlagen

- Anlage 1: Regulierungsvereinbarung (die gleichlautende unterzeichnete Fassung liegt vor)
- Anlage 1a: Definitionen zur Regulierungsvereinbarung
- Anlage 2: Kommunalvereinbarung
- Anlage 3: Drittbeschaffervereinbarung
- Anlage 4: Verfahrensbeschreibung der Lademann & Associates GmbH
- Anlage 5: Rückantwortschreiben
- Anlage 6: Ablaufplan
- Anlage 7: Gutachten (Kurzfassung) der Lademann & Associates GmbH
- Anlage 8: Pressemitteilung